

Fragen der Fraktionen SPD – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/FDP und Antworten des Landrats hinsichtlich der beabsichtigten Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH

0. Vorbemerkungen

a) Allgemein

1. Die hier als Vorschlag vorgesehene Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha hat nichts mit den aktuellen Vorgängen in der Regionalen Verkehrsgemeinschaft Gotha zu tun.
Verknüpfungen zwischen den Informationen in den nichtöffentlichen Teilen von Kreistag und Kreisausschuss und die nachfolgende, unter Verletzung der Pflichten Einzelner, öffentliche Diskussion von Gesellschaftsinterna der RVG sind unangemessen und nicht angebracht.
2. Natürlich haben NVG und RVG auch untrennbar miteinander zu tun.
Beiden gemeinsam ist, zeitlich überlappend, die Übernahme der Managementleistungen auf dem Gebiet des Straßenpersonennahverkehrs für den Aufgabenträger Landkreis Gotha. Inhaltlich sind die Aufgabenfelder gänzlich unterschiedlich und werden bei der RVG bis zum 30.06.2019 durch den Betrauungsvertrag bestimmt.
3. Es würde also nach dem vorliegenden Vorschlag eine Phase geben, in der die RVG diese Managementleistungen erbringt zur Gewährleistung der ÖPNV-Angebote im Landkreis bis zum 30.06.2019 und in dem die NVG ab einem Zeitpunkt – abhängig von der Beschlussfassung – die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Gotha für die Zeit ab dem 01.07.2019 vorbereitet und bewirtschaftet.
Die mit der Beschlussvorlage gewählte Konstruktion des Mit- und Nebeneinander von NVG und RVG ist eine Vorzugslösung.
4. Warum ist diese Lösung eine Vorzugslösung?
 - a) hat die RVG ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Managementleistungen ÖPNV bisher erfüllt?
 - ja, mit Verweis auf das Liniennetz, die Vertaktung der einzelnen Linien hier im Landkreis und die Verknüpfung zu den Nachbarkreisen und –städten bis hin zum Verkehrsverbund Mittelthüringen
 - b) wäre die Verwaltung in der Lage die Aufgaben zur Vorbereitung und Bewirtschaftung der Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Gotha ab dem 01.07.2019 selbst zu leisten?
 - ja, wenn die Verwaltung auf der Grundlage des fortzuschreibenden Stellenplanes – und das wäre die Alternative zur Erledigung der Aufgaben außerhalb der Verwaltung – sachkundiges Fachpersonal teilweise zeitlich befristet anstellen würde, wobei die Chancen, tatsächlich Fachpersonal für die Verwaltung zu gewinnen, vage sind.

b) Die Vergabe öffentlicher Dienstleistungen nach Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

1. hat entsprechend eines Wettbewerbsverfahren nach den Richtlinien 2004/17/EG oder 2004/18/EG zu erfolgen, diese wurden in das deutsche Recht umgesetzt u.a. mittels
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung
 - Vergabeverordnung

- Vergaberechtsänderungsgesetz
 - VOL und VOB
2. Wenn nicht untersagt ist, diese Verkehrsdienstleistung selbst zu erbringen oder direkt an eine rechtlich getrennte Einheit zu vergeben, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigene Dienststelle entspricht (Inhousevergabe, Direktvergabe), wird dieser Entschluss so gefasst, gilt folgendes:
 - a) die Beherrschung, Kontrolle und der tatsächliche Einfluss des Auftraggebers muss den Anforderungen der EU-Normen entsprechen
 - b) der Auftragnehmer und die Unternehmen, auf die der Auftragnehmer auch nur einen geringfügigen Einfluss ausübt, dürfen öffentliche Personenverkehrsdienste nur im Zuständigkeitsgebiet des Auftraggebers ausführen
 - c) der Auftragnehmer nach einer Inhouse- oder Direktvergabe darf nicht an wettbewerblichen Vergabeverfahren teilnehmen
 - d) ist der Auftragnehmer auf Unterauftragsvergaben angewiesen, so ist er verpflichtet, den überwiegenden Teil des öffentlichen Verkehrsdienstes selbst zu erbringen.
 3. Öffentliche Verkehrsdienstleistungen mit einem geschätzten Jahreswert von weniger als 1.000.000 EUR oder einer geschätzten jährlichen Verkehrsleistung von weniger als 300.000 km können direkt vergeben werden, bei Verkehrsbetrieben mit weniger als 23 Fahrzeugen sind die jeweiligen Schwellenwerte doppelt so hoch. Damit würde eine Direktvergabe von Teilleistungen, wenn dies überhaupt wettbewerbsrechtlich möglich wäre, zu einem Ausschluss von Leistungsnehmern, die heute auf dem Gothaer Verkehrsmarkt agieren, führen.
 4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen können auch Gegenstand allgemeiner Vorschriften sein.
Da aber allgemeine Vorschriften lediglich die Vorgabe von Höchsttarifen und eine Kompensation von Tarifnachteilen z. B. aus dem Verbundtarif des Verkehrsverbundes Mittelthüringen erlauben, bietet eine allgemeine Vorschrift nicht die Gewähr, die Haushaltswirtschaft des Auftraggebers sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen (§ 53 ThürKO).

c) Genehmigung nach Personenbeförderungsgesetz

1. Wer entgeltliche oder geschäftsmäßige Personen mit Straßenbahnen, mit Obussen und mit Kraftfahrzeugen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein.
2. Die Genehmigung bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen wird erteilt für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb. Bestandteile des Antrages sind
 - a) eine Übersichtskarte
 - b) die Länge der Linie in Kilometern
 - c) Angaben über die Zahl, die Art und das Fassungsvermögen der zu verwendenden Fahrzeuge
 - d) Beförderungsentgelte und Fahrplan
3. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr im Linienverkehr ist spätestens zwölf Monate vor Beginn des beantragten Geltungszeitraumes zu stellen.

4. Soll ein Auftrag nach Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben werden, so ist durch den Auftraggeber spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung des Auftraggebers ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zu stellen.
5. In der Vorabbekanntmachung sollen die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben werden. Es kann angegeben werden, inwieweit eine Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist (Netz, Teilnetz, Linienbündel, Linie). Die Angaben können auch durch Verweis auf bestimmte Inhalte des Nahverkehrsplans oder durch Verweis auf andere öffentlich zugängliche Dokumente geleistet werden.
6. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr soll spätestens sechs Monate vor dem Beginn der beantragten Geltungsdauer gestellt werden.
7. Sind öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zugleich öffentliche Aufträge im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dann gilt: Der Auftraggeber ist auch in diesem Fall zur Veröffentlichung einer Vorabbekanntmachung verpflichtet; die Veröffentlichung soll nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen. In der Vorabbekanntmachung sollen die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben werden. Es kann angegeben werden, inwieweit eine Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist (Netz, Teilnetz, Linienbündel, Linie). Die Angaben können auch durch Verweis auf bestimmte Inhalte des Nahverkehrsplans oder durch Verweis auf andere öffentlich zugängliche Dokumente geleistet werden.

I. Fragen der Fraktion SPD – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.07.2015

zu 01.

Wann wurde RVG mit der Durchführung des ÖPNV für den Landkreis Gotha bis zum 30.06.2019 betraut?

Der Kreistag hat am 17.06.2009 mit Beschluss Nr. 40/2009 den Betrauungsvertrag bestätigt. Er hat eine Laufzeit vom 09.09.2009 bis zum 30.06.2019

zu 02.

Die Fa. ECONUM hat die Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres 2012 gegenüber gestellt. Liegen bisher noch keine aktuelleren Daten vor, wenn doch, wie sieht der Vergleich dieser Daten aus?

Der Auftrag an die Fa. ECONUM zur Erstellung eines Gutachtens zur Konzipierung des Linienbusverkehrs im Landkreis Gotha ab 01. Juli 2019 erfolgte zum 28. April 2014. zu diesem Zeitpunkt lagen nur die Daten aus dem Jahre 2012 als gesicherte Datenbasis vor. Aus der Verwendung von Daten aus 2013 oder 2014 sind keine anderen Ergebnisse für das Gutachten zu erwarten.

zu 03.

Die Daten des Geschäftsjahres 2012 der RVG weisen noch einen Gewinn von 10.000 EUR aus. Wie sehen die entsprechenden Vergleichsdaten für das Jahr 2013 bzw. das Jahr 2014 aus?

Diese Frage hat keinen Bezug auf die hier in Rede stehende Beschlussvorlage zur Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG), aber mit

Verweis auf die Ihnen vorliegenden Beteiligungsberichte des Landkreises hat die RVG 2012 einen Jahresüberschuss von 2.367,20 EUR und im Jahre 2013 einen Jahresüberschuss von 1.906,14 EUR. Das Jahresergebnis für 2014 liegt noch nicht vor.

zu 04.

In der Kreistagssitzung sprachen Sie von Mindereinnahmen in Höhe von 150.000 EUR im Bereich der Förderung für schwerbehinderte Fahrgäste. Woraus resultieren diese Mindereinnahmen? Seit wann sind diese Mindereinnahmen jeweils der Geschäftsführung, dem Gesellschafter Landkreis Gotha sowie dem Aufsichtsrat der RVG bekannt?

Ich habe im öffentlichen Teil der Kreistagssitzung hierzu keine Aussagen gemacht. Die Preisgabe von Inhalten aus nichtöffentlichen Sitzungen in der Öffentlichkeit verstößt gegen die Kommunalordnung, gegen unsere Hauptsatzung und die Geschäftsordnung. Diese Frage hat keinen Bezug auf die hier in Rede stehende Beschlussvorlage zur Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG) und betrifft ausschließlich Interna der RVG.

zu 05.

Sie sprachen von drohenden Forderungen des VMT und des Omnibusbetriebs und Reisebüros Wolfgang Steinbrück. Seit wann sind diese Forderungen jeweils der Geschäftsführung, dem Gesellschafter Landkreis Gotha sowie dem Aufsichtsrat der RVG bekannt?

Ich habe im öffentlichen Teil der Kreistagssitzung hierzu keine Aussagen gemacht. Die Preisgabe von Inhalten aus nichtöffentlichen Sitzungen in der Öffentlichkeit verstößt gegen die Kommunalordnung, gegen unsere Hauptsatzung und die Geschäftsordnung. Diese Frage hat keinen Bezug auf die hier in Rede stehende Beschlussvorlage zur Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG) und betrifft ausschließlich Interna der RVG.

zu 06.

Wurden für die drohenden Forderungen Rücklagen gebildet?

Wenn diese Frage auf die RVG abzielt, verweise ich auf meine Ausführungen zur Frage 04 der Fraktion SPD – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Preisgabe von Inhalten aus nichtöffentlichen Sitzungen in der Öffentlichkeit verstößt gegen die Kommunalordnung, gegen unsere Hauptsatzung und die Geschäftsordnung.

zu 07.

Wann wurde der Aufsichtsrat über die drohende Insolvenz der Gesellschaft unterrichtet?

Wenn diese Frage auf die RVG abzielt, verweise ich auf meine Ausführungen zur Frage 04 der Fraktion SPD – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Preisgabe von Inhalten aus nichtöffentlichen Sitzungen in der Öffentlichkeit verstößt gegen die Kommunalordnung, gegen unsere Hauptsatzung und die Geschäftsordnung.

zu 08.

Weshalb ist die Gründung einer Kapitalgesellschaft für die Ausschreibung und Bewirtschaftung der zukünftigen Nahverkehrsverträge erforderlich?

Ich zitiere aus der Begründung der Beschlussvorlage zur Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG):

Das Gutachten (von ECONUM) sollte weiterhin betrachten, ob die RVG insbesondere im Hinblick auf ihre Gesellschafterstruktur, nämlich dass die Leistungserbringer für den Öffentlichen Personennahverkehr, die die RVG vertraglich bindet und gleichzeitig

Gesellschafter der RVG sind, nach Auslaufen der Betrauung im Jahr 2019 den Aufgaben des Landkreises Gotha hinsichtlich Management des ÖPNV gerecht werden kann. Auch hierzu hat das beauftragte Beratungsunternehmen Ergebnisse vorgelegt. Hiernach ist die RVG an einem Ausschreibungsverfahren weder beteiligungsfähig noch kann sie für den Landkreis Gotha die Ausschreibung vornehmen. Die Gutachter empfehlen, hierzu eine Gesellschaft, an der der Landkreis zu 100 % beteiligt ist, zu gründen, um zukünftig Verkehrsleistungen auszuschreiben und die entsprechenden Verträge zu bewirtschaften. Die Gutachter erläutern, dass die Erledigung dieser Aufgaben durch eine Kapitalgesellschaft des Landkreises kostengünstiger ist als die Erledigung der Aufgaben durch den Landkreis selber.

Weiterhin verweise ich auf Ziffer a) 4. der Vorbemerkungen.

zu 09.

Weshalb kann nicht die AWiG umfirmiert werden? So könnte das Stammkapital gespart werden bzw. der Landkreis hätte eine sinnvolle Nachfolgelösung für diese Rumpfgesellschaft des Landkreises?

Ausweislich des hier jährlich vorgelegten Beteiligungsbericht des Landkreises Gotha haben wir in der AWiG grundsätzlich keine anderen Beteiligungsverhältnisse wie in der RVG, auch hier hat der Landkreis Gotha eine Mehrheit der Geschäftsanteile und 49 % der Anteile hat eine private Firma. Ein Erwerb der Anteile der privaten Firma durch den Landkreis dürfte ausscheiden, zumal die Höhe der zu erwerbenden Stammkapitalanteile die Höhe des vorgesehenen Stammkapitals der NVG um das Doppelte übersteigt.

zu 10.

Welche konkreten zeitlichen Zwänge erfordern die möglichst zeitnahe Gründung der NVG?

Die NVG als Managementgesellschaft soll die Erarbeitung des Nahverkehrsplanes begleiten, sowie beim Auslaufen und der Neuvergabe der Liniengenehmigungen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf der Grundlage des Nahverkehrsplanes und dem darin festgelegten Linienkonzert aktiv die Interessen des Landkreises Gotha vertreten.

Der Nahverkehrsplan wird zurzeit erarbeitet, die ersten Liniengenehmigungen laufen zum 31. Oktober 2017 aus, d.h. der Prozess der Neuvergabe der Liniengenehmigungen würde spätestens am 31. Oktober 2016 beginnen.

zu 11.

Welche Alternativen zur Gründung einer Kapitalgesellschaft wurden mit welchem Ergebnis geprüft?

Das Ihnen bekannte Gutachten zur Konzipierung des Linienbusverkehrs im Landkreis Gotha ab dem 01. Juli 2019 kommt nach ausführlicher Abwägung der Ausgangslage, der rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen und der möglichen Lösungswege zu der Empfehlung, die notwendigen Managementleistungen im Rahmen einer Direktvergabe des Landkreises an eine landkreiseigene Gesellschaft vorzunehmen. Weiterhin verweise ich auf die Ziffern a) 3. und a) 4. der Vorbemerkungen.

zu 12.

Welche konkreten Vorteile bietet die Gründung einer Kapitalgesellschaft gegenüber der Aufgabenerledigung durch den Landkreis selbst oder durch Bildung eines Eigenbetriebs?

Der größte Vorteil bei der Übernahme der Managementaufgaben des Landkreises durch eine Kapitalgesellschaft ist die mögliche und notwendige Bindung von Fachkräften, die Erledigung von hauptsächlich nicht verwaltungstypischen Leistungen und die betriebswirtschaftliche Herangehensweise bei der Lösung der Aufgaben. Ich gehe davon aus, dass gerade die Form der Kapitalgesellschaft die notwendige Dynamik und das erforderliche Controlling gewährleisten kann. Demgegenüber stünde die Aufweitung des

Stellenplanes um mindestens drei Stellen mit einer Kostenfolge, abgeschätzt nur für diese drei Stellen, von ca. 180.000 EUR jährlich. Weiterhin verweise ich auf die Ziffer a) 4. der Vorbemerkungen.

zu 13.

Wurden auch Kostenvergleiche der unterschiedlichen Alternativen vorgenommen, wenn ja, mit welchem konkreten Ergebnis?

Eine Sollkostenrechnung für die Erledigung im Rahmen der Landkreisverwaltung oder als Eigenbetrieb wurde nicht vorgenommen.

Da es sich bei den Managementleistungen um reine Personalleistungen handelt verweise ich im Übrigen auf die Beantwortung der Frage Nr. 12 der Fraktion SPD – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie auf die Ziffern a) 3. und a) 4. der Vorbemerkungen.

zu 14.

Welche einmaligen und dauerhaften Kosten entstehen dem Landkreis durch die neue GmbH und wie erfolgt der Kostenersatz?

Einmalig entstehen die Kosten für die Einlage des Stammkapitals in Höhe von 25.000 EUR, welches aber als Vermögen dem Landkreis erhalten bleibt und Gründungskosten von ca. 4.500 EUR. Dauerhaft werden es die Kosten für die Entgeltung der Managementleistungen sein, wobei ein Teil des Aufwandes wiederum bei der RVG eingespart werden kann. Der Kostenersatz erfolgt über Rechnungslegung.

zu 15.

Welche Kosten würden dem Landkreis entstehen, wenn er sich Fachpersonal ins eigene Haus holt und schon vorhandenen Führungskräften unterstellt?

Hier verweise ich auf die Beantwortung der Fragen Nr. 12 bis Nr. 14 der Fraktion SPD – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und auf die Ziffer a) 4. der Vorbemerkungen. Die konkrete Kostenhöhe ist abhängig vom zahlenmäßigen Umfang des einzustellenden Personals. Rechnet man, dass von den neun vorhandenen Stellen in der RVG drei Stellen das notwendige Aufgabenprofil haben, und der Stellenplan um diese drei Stellen erweitert würde, entstehen jährliche Kosten von zusätzlich ca. 180.000 EUR.

zu 16.

Welche Aufgaben übernimmt die NVG nach der Ausschreibung der ÖPNV-Leistungen?

Die Planung, Gewährleistung, Organisation und Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr im Landkreis Gotha, Management und Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs so wie es in Gesellschaftsvertrag der NVG steht. Dazu gehören auch die Bewirtschaftung der Dienstleistungsverträge zu den ÖPNV-Leistungen, die Koordinierung der Fahrplanangebote der einzelnen Dienstleistungsverträge, die Koordinierung notwendiger Veränderungen von ÖPNV-Leistungen durch Baustellenverkehr, Ausschreibung, Koordinierung und Bewirtschaftung von ergänzenden Leistungen. Der Gesellschaftsvertrag wurde im Entwurf mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmt, nochmals korrigiert und so wie er Ihnen jetzt vorliegt, wurde, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreistag, die Genehmigung in Aussicht gestellt.

zu 17.

Wer soll die Geschäftsführung der NVG wahrnehmen?

Möglich wäre, dass der Geschäftsführer der RVG ohne zusätzliches Entgelt die Geschäftsführung wahrnimmt.

zu 18.

Der Gesellschaftsvertrag der NVG sieht grundsätzlich sogar zwei Geschäftsführer vor? Warum wurde diese Regelung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen? Ist die Einstellung eines 2. Geschäftsführers vorgesehen?

Nach § 6 GmbHG muss eine GmbH einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Das GmbHG verlangt, dass mindestens ein Geschäftsführer bestellt wird. Dies ist auch für die NVG so vorgesehen.

Die Formulierung im Gesellschaftsvertrag ist allgemein gefasst, entspricht den Formulierungen zur Geschäftsführung in allen anderen Gesellschaften des Landkreises und eröffnet die Möglichkeit der Bestellung eines weiteren Geschäftsführers bei Notwendigkeit ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages und ohne zusätzliche Kosten. Beispielfhaft möchte ich Ihnen die Situation der RVG vom Juni 2014 in Erinnerung rufen.

zu 19.

Wie viele Mitarbeiter soll die geplante NVG beschäftigen?

Vorerst keine, da die RVG geschäftsbesorgend für die NVG tätig werden soll.

zu 20.

Wie kann/soll ein Zusammenspiel von RVG und NVG aussehen und was ist hier konkret geplant?

Hier verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 14 bis 17 der Fraktion SPD – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Vorbemerkungen.

zu 21.

Unter welchen Bedingungen können Mitarbeiter der RVG Aufgaben für die NVG erfüllen, welche Planungen gibt es diesbezüglich seitens des Gesellschafters Landkreis Gotha?

Nicht einzelne Mitarbeiter erfüllen die Aufgaben gegenüber der NVG, sondern die RVG als Firma erfüllt die Aufgaben.

zu 22.

Ist es möglich die in § 7 unter Buchstabe a), c), e) und f) aufgeführten Angelegenheiten dem Aufsichtsrat zu übertragen, wenn nein, warum nicht?

Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nach § 7 Abs. 1 a), c) und e) des Gesellschaftsvertrages der NVG sind nicht übertragbar auf den Aufsichtsrat. Diese ausschließliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ergibt sich aus § 46 des GmbHG.

Eine Übertragung der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zur Festlegung von Auslagenersatz und evtl. Entschädigungen nach § 7 f) des Gesellschaftsvertrages der NVG an den Aufsichtsrat scheitert schon daran, dass der Aufsichtsrat in diesem Fall „Richter in eigener Sache“ wäre.

zu 23.

Warum wurde die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 4 festgelegt?

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 4 plus 1, damit hat jede Fraktion die Gelegenheit zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes.

zu 24.

Ist eine Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden möglich, wenn nein, warum nicht?

Möglich ist das, wenn es so im Gesellschaftsvertrag geregelt wird. Die Regelung des Gesellschaftsvertrages mit dem Landrat als Vorsitzender des Aufsichtsrates zielt aber, übrigens wie bei der RVG, auf die Kontinuität und Kontrolle durch den Landrat als gesetzlicher Vertreter des Landkreises ab.

zu 25.

Welche Informationen aus dem Aufsichtsrat dürfen Aufsichtsratsmitglieder an die sie in den Aufsichtsrat entsendenden Fraktionen weitergeben?

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, gegenüber Dritten, aber auch gegenüber einzelnen Gesellschaftern zu schweigen. Diese Schweigepflicht ist Teil der ihnen auferlegten Loyalitätspflichten.

Offengelegt werden dürfen durch ein Aufsichtsratsmitglied geheime und geheimhaltungsbedürftige Informationen gegenüber Dritten, die ein Recht zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes haben, das ist in dem Fall der Aufsichtsratsmitglieder der NVG der Kreistag in seiner Gesamtheit als Entsendungsorgan in nichtöffentlicher Sitzung, nicht die Fraktionen, weiterhin gegenüber Sachverständigen und gegenüber Dritten, etwa Behörden, wenn dies die einzige und letzte Möglichkeit ist, eine schwerwiegende Rechtsverletzung durch die Gesellschaft abzuwenden. Auch im zuletzt genannten Fall muss sich ein Aufsichtsratsmitglied aber zunächst an die Gesellschafter wenden. Gegenüber Fraktionen oder einzelnen Kreistagsmitglieder besteht eine Schweigepflicht der Aufsichtsratsmitglieder der NVG.

zu 26.

Ist es möglich den Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsvertrag eine Auskunftspflicht gegenüber den Kreistagsmitgliedern zu erteilen? Wenn nein, welche konkreten gesetzlichen oder vertragsrechtlichen Bestimmungen sprechen dagegen?

Nein.

Die gesetzlichen Regelungen nach § 52 GmbHG in Verbindung mit den §§ 116 und 93 AktG lassen eine solche Möglichkeit nicht zu. Ergänzend verweise ich auf meine Antwort zur Frage 25 der Fraktion SPD – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

zu 27.

Was wird aus der RVG nach Ausschreibung und Vergabe der Busverkehrsleistungen ab 2019?

Der Betrauungsvertrag endet am 30.06.2019. Danach ist entsprechend der Thüringer Kommunalordnung in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht der öffentliche Zweck der Gesellschaft neu zu prüfen.

zu 28.

Wer soll das neue – ab 2019 zugrunde zulegende – Linienkonzept erstellen?

Das neue Linienkonzept wird im Rahmen des neuen Nahverkehrsplanes erstellt.

Zu 29.

Wie wird die Durchführung des ÖPNV in den Nachbarkreisen organisiert?

› LK Sömmerda (Quelle Nahverkehrsplan)

Der Landkreis spricht vom drei - Ebenen - Modell.

A) Der LK als polit. Ebene des Aufgabenträgers.

B) Die entspr. Arbeitsebene der Kreisverwaltung im Zusammenwirken mit der VWG als Regieebene (VWG = Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH; 100 % Tochter des LK Sömmerda)

C) Die VWG (Konzessionär), erbringt den überwiegenden Teil der Verkehrsleistung selbst, Rest Subunternehmer.

› Ilmkreis (Quelle Nahverkehrsplan)

Modell:

A) Der LK als polit. Ebene des Aufgabenträgers mit einem ÖPNV - Beirat.

B) Die entspr. Arbeitsebene der Kreisverwaltung mit der IKPV (Ilm - Kreis Personenverkehrsgesellschaft = 100 % Tochter des IK) mit den Aufgaben der Planung, Organisation sowie Mitwirkung bei der Finanzierung des ÖPNV.

C) Die Durchführung des StPNV wird im IK von den beiden Unternehmen RBA (Regionalbus Arnstadt GmbH) und IOV (Omnibusverkehr GmbH Ilmenau) übernommen. Die IKPV (100 % Tochter des IK) hat derzeit eine Minderheitsbeteiligung von jeweils 34 % an den beiden Verkehrsunternehmen, die gleichzeitig Inhaber der Konzessionen sind.

› Wartburgkreis/Eisenach (Quelle: Strategiekonzept Zukunft des ÖPNV in der Wartburgregion)

Der ÖPNV im Wartburgkreis und in Eisenach wird über eine Inhouse- Vergabe nach EU VO 1370/07 mit einer Laufzeit bis 31.12.2019 (Übergangsvorschrift) durch die VGW (Verkehrsgesellschaften Wartburgkreis mbH) und die KVG (Kommunale Personenverkehrsgesellschaft Eisenach GmbH) erbracht.

In der VGW sind die kommunalen Verkehrsgesellschaften KVG und PNG

(Personennahverkehrsgesellschaft Bad Salzungen mbH = 100% Tochter des WAK - Kreis) mit 52 % sowie zwölf private Verkehrsunternehmen mit einer Minderheitsbeteiligung von 48 % eingebunden.

Konzessionen halten die VGW als Regiegesellschaft für den WAK und Stadtbus Bad Salzungen und die KVG für den Stadtbus Eisenach.

Die Regiegesellschaft VGW hat die Aufträge zur Vergabe der StPNV - Leistungen an die PNG (100% Tochter WAK), die KVG (100 Tochter EA und WAK) und an 12 private Dritte vergeben.

Hinweis: Nach dem Strategiekonzept des WAK ist die vorhandenen Struktur stark überarbeitungswürdig.

II. Fragen der CDU/FDP-Fraktion vom 08.07.2015

zu 01.

Gegenstand der Unternehmen zum öffentlichen Personennahverkehr:

a) RVG § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages lautet:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Gewährleistung, Organisation und Durchführung von liniengebundenen öffentlichem Personennahverkehr im Landkreis Gotha, insbesondere

- **Das Bewirtschaften der Linienkonzession im Verkehrsgebiet des Aufgabenträgers Landkreis Gotha**
- **Erarbeitung und Umsetzung moderner, attraktiver und wirtschaftlicher Gesamtlösungen des Straßenpersonennahverkehrs (StPNV) – auch kreisübergreifend“**

b) NVG § 2 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages lautet:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Gewährleistung, Organisation und Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr im Landkreis Gotha, insbesondere

- **Management und Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs**
- **Vergabe und Bewirtschaftung der Verkehrsdienstleistung**

Der Gegenstand des Unternehmens erfasst auch alle mit dem Betrieb von o. g. Einrichtungen in Verbindung stehende Geschäfte“

Worin unterscheiden sich die Unternehmensgegenstände der beiden Gesellschaften?

Die NVG bewirtschaftet keine Linienkonzessionen und ist an der Umsetzung von attraktiven und wirtschaftlichen Gesamtlösungen des Straßenpersonennahverkehrs (StPNV) nur mittelbar beteiligt. Der Gegenstand der Gesellschaft wurde im Entwurf mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmt, nochmals korrigiert und so wie er Ihnen jetzt vorliegt, wurde, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreistag, die Genehmigung in Aussicht gestellt.

zu 02.

Gibt es hier bloß eine Änderung der Zweckbestimmung nach § 73 I ThürKO?

Nicht nur, sondern auch eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse.

zu 03.

Warum wurde der Vorrang der öffentlich-rechtlichen Organisationsform (§ 73 I ThürKO in Verbindung § 71 I ThürKO) bei Gründung der NVG nicht beachtet?

Der Vorrang der öffentlich-rechtlichen Organisationsform wurde beachtet. Das Ihnen bekannte Gutachten zur Konzipierung des Linienbusverkehrs im Landkreis Gotha ab dem 01. Juli 2019 kommt nach ausführlicher Abwägung der Ausgangslage, der rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen und der möglichen Lösungswege zu der Empfehlung, die notwendigen Managementleistungen im Rahmen einer Direktvergabe des Landkreises an eine landkreiseigene Gesellschaft vorzunehmen. Der größte Vorteil bei der Übernahme der Managementaufgaben des Landkreises durch eine Kapitalgesellschaft ist die mögliche und notwendige Bindung von Fachkräften, die Erledigung von hauptsächlich nicht verwaltungstypischen Leistungen und die betriebswirtschaftliche Herangehensweise bei der Lösung der Aufgaben. Bei der Abwägung, welche Organisationsform die effektivere ist, wurde der Gesellschaft des privaten Rechts der Vorzug gegeben. Die Gründung der Kapitalgesellschaft als Ergebnis der Abwägung hier im Landkreis, wurde mit dem Landesverwaltungsamt als der Rechtsaufsichtsbehörde, abgestimmt und von dort wurde, nach Erfüllung aller Voraussetzungen, die Genehmigung in Aussicht gestellt.

zu 04.

Bei der Abfallbeseitigung (AWiG, KAS) wurde der Vorrang der öffentlich-rechtlichen Organisationsform beachtet. Was ist bei dieser Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge anders als beim ÖPNV als gleiche Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge nach § 87 II ThürKO?

Bei der Abwägung der Lösungsmöglichkeiten bin ich in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt, anders als auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, zu dem Ergebnis gekommen, dass einer Gesellschaft des privaten Rechts der Vorzug zu geben ist. Des Weiteren verweise ich auf die Antwort zur Frage 3 der CDU/FDP-Fraktion.

zu 05.

Soweit an einem Unternehmen des privaten Rechts bei der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs festgehalten werden soll, was spricht gegen die Übernahme von weiteren Gesellschaftsanteilen der RVG durch den Landkreis Gotha?

Die RVG hat sich in der jetzigen Phase der Erledigung der Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs aus der Sicht des Landkreises und der Auftragnehmer bewährt. Die Übernahme von weiteren Gesellschaftsanteilen der RVG durch den Landkreis Gotha stand bisher nicht zur Debatte.

zu 06.

Wurde den übrigen Gesellschaftern der RVG ein Kaufangebot unterbreitet?

Nein.

zu 07.

Welche Aufgaben soll die bestehende RVG und ihr Personal nach Gründung der NVG noch erfüllen?

Der Betrauungsvertrag mit der RVG endet am 30.06.2019. Danach ist entsprechend der Thüringer Kommunalordnung in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht der öffentliche Zweck der Gesellschaft neu zu prüfen.

zu 08.

Ist mit der Rückforderung von gewährten Zuwendungen an die RVG bei Aufgabenverlust und/oder Wegfall/Auflösung der RVG zu rechnen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Ich gehe davon aus, dass auf der Grundlage der Förderbedingungen gegenüber der RVG die Möglichkeit besteht das Telematiksystem (RBL) förderunschädlich auch durch Dritte weiter nutzen zu können.

zu 09.

Woher soll das notwendige Personal der NVG kommen und mit wie vielen Stellen wird derzeit dafür geplant?

Zurzeit lässt der Landkreis seine notwendigen Managementleistungen über die RVG abarbeiten. Die Leistungen sind Bestandteil der Beauftragung der RVG. In dem Maße, wie die NVG Managementleistungen für den Landkreis wahrnimmt, wird die RVG geschäftsbesorgend tätig.

zu 10.

Welche Personalausstattung soll die NVG nach Ihrer Gründung insgesamt erhalten? Welche Kosten sind hiermit verbunden?

Die RVG wird geschäftsbesorgend für die NVG tätig.

zu 11.

Ist eine Übergangsphase geplant, in der das Personal der RVG auch Aufgaben und Tätigkeit für NVG erfüllen soll? Wenn ja, wie erfolgt eine Abgrenzung der Aufgabenbereiche beider Gesellschaften und Tätigkeitsbereiche des Personals vor dem Hintergrund der gültigen EU-Richtlinien und der geplanten Ausschreibungstätigkeit der NVG?

Nicht einzelne Mitarbeiter erfüllen die Aufgaben gegenüber der NVG, sondern die RVG als Firma erfüllt die Aufgaben. Ich verweise weiterhin auf die Ziffern a) 2. und a) 3. der Vorbemerkungen. Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche innerhalb der RVG erfolgt über organisatorische Maßnahmen der Geschäftsführung.

zu 12.

Kann der Landkreis selbst oder ein von ihm beauftragtes Ingenieurbüro die Ausschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erarbeiten und durchführen?

Ja, wobei dem sachkundigen Dritten der Vorzug für die Erledigung der Aufgaben zu geben wäre.

zu 13.

Sofern nach Ansicht des Landrates eine Ausgestaltung der Aufgabe des ÖPNV nur in einer Unternehmensform des privaten Rechts möglich ist, stellt sich die Frage, wie die Mitwirkungsrechte des Kreistages gewahrt werden? Der vorliegende Entwurf des

Gesellschaftsvertrages der NVG sieht aktive Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrates gerade nicht vor. Warum?

Die Ausgestaltung der Aufgaben des ÖPNV erfolgt nicht in einer Unternehmensform des privaten Rechts, sondern über den vom Kreistag zu beschließenden Nahverkehrsplan. Die NVG erledigt die laufenden operativen Aufgaben, insbesondere Management und Organisation des ÖPNV und die Vergabe und die Bewirtschaftung der Verkehrsdienstleistungen.

zu 14.

Warum wird die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung nach § 7 I des Entwurfes des Gesellschaftervertrages der NVG nicht unter den Zustimmungsvorhalt des Kreistages oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft gestellt, um Mitbestimmungsrechte des Kreistages als Organ des Landkreises Gotha zu sichern?

Die Regelungen des § 46 des GmbHG bestimmt die Zuständigkeit für die Aufgaben nach § 7 des Gesellschaftervertrages der NVG ausschließlich bei der Gesellschafterversammlung. Der Landrat als gesetzlicher Vertreter des Gesellschafters hat sich bei der Erledigung seiner Aufgaben an die Vorgaben der ThürKO und die Vorschriften der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha zu halten.

zu 15.

Wie hoch ist der in der Einbringungsrede des Landrates am 1. Juli 2015 vor dem Kreistag kurz erwähnte wirtschaftliche Vorteil der Gründung einer GmbH als kommunale Eigengesellschaft zur Aufgabenerfüllung?

Der größte Vorteil bei der Übernahme der Managementaufgaben des Landkreises durch eine Kapitalgesellschaft ist die mögliche und notwendige Bindung von Fachkräften, die Erledigung von hauptsächlich nicht verwaltungstypischen Leistungen und die betriebswirtschaftliche Herangehensweise bei der Lösung der Aufgaben. Ich gehe davon aus, dass gerade die Form der Kapitalgesellschaft die notwendige Dynamik und das erforderliche Controlling gewährleisten kann (siehe auch Ziffern a) 2. bis a) 4. der Vorbemerkungen).

zu 16.

Bei der Aufgabenerfüllung durch die NVG fallen Kosten an, egal ob eigenes Personal beschäftigt wird oder bei der Erbringung von Leistungen für die NVG durch Dritte. Mit welchem jährlichen Zuschuss des Landkreises Gotha (ohne Leistungen an die zukünftig durch Ausschreibung zu ermittelnde Verkehrsunternehmen) an die NVG wird derzeit gerechnet?

Zurzeit lässt der Landkreis seine notwendigen Managementleistungen über die RVG abarbeiten. Die Leistungen sind Bestandteil der Beauftragung der RVG. In dem Maße, wie die NVG Leistungen für den Landkreis wahrnimmt, verringern sich zum Teil die Leistungen der RVG. Dadurch verändern sich auch die Vergütungen an beide Gesellschaften.

zu 17.

Fallen diese Leistungen gegebenenfalls zusätzlich zu den Leistungen an die RVG an? Soweit ja, wie werden diese im laufenden Haushaltsjahr gedeckt?

Zum Teil ja.

zu 18.

Warum soll der Aufsichtsrat nach § 9 I des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages der NVG lediglich aus 4 Mitgliedern, die vom Kreistag entsandt werden, bestehen?

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 4 plus 1, damit hat jede Fraktion die Gelegenheit zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes.

zu 19.

Was ist Grund für die Formulierung einer „eventuellen Entschädigung“ der Mitglieder des Aufsichtsrates in § 7 I f des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages der NVG?

Dem Aufsichtsrat kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, die im Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft steht. Deshalb wurde diese Formulierung gewählt. In keiner Gesellschaft, in welcher der Landkreis der Mehrheitsgesellschafter ist, wird bisher die Aufsichtsratsstätigkeit vergütet.

zu 20.

Muss die RVG die auslaufenden Linienverkehrsgenehmigungen (z. B. 31.10.2017) mindestens ein Jahr vorher zur Verlängerung beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragen? Spricht etwas dagegen, wenn die RVG schon jetzt den Antrag stellt im Hinblick auf § 12 Abs. 5 PBefG? Gibt es rechtliche Hintergründe?

Für die Beantragung müssen umfangreiche Unterlagen u.a. Beförderungsentgelte und Fahrpläne beigelegt werden. Dies macht eine vorfristige Beantragung nicht sinnvoll, da keine aktuellen Unterlagen vorliegen würden.

zu 21.

Wurde der Kreisausschuss bei der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers der RVG ab 01.07.2015 vorberatend nach § 20 III Nr. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages beteiligt? Wenn nein, wie ist dann § 20 III Nr. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages zu verstehen?

Diese Frage hat keinen Bezug auf die hier in Rede stehende Beschlussvorlage zur Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG).

zu 22.

Welche Fachkompetenz zum Führen einer ÖPNV-Verkehrsgesellschaft besitzt der neue Geschäftsführer der RVG und welche Voraussetzung waren/sind in der Stellenbeschreibung/Ausschreibung gefordert?

Diese Frage hat keinen Bezug auf die hier in Rede stehende Beschlussvorlage zur Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG).

zu 23.

Warum besteht eine Nebentätigkeitsgenehmigung für den neuen Geschäftsführer der RVG bei der Fülle der Aufgaben der RVG?

Diese Frage hat keinen Bezug auf die hier in Rede stehende Beschlussvorlage zur Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG).

zu 24.

Welche Rechtsstreitigkeiten mit dem früheren Geschäftsführer der RVG, Herrn Würtz, sind derzeit rechtsanhängig? Wie ist der Verfahrensstand? Wurden bereits Rechtsstreitigkeiten und wenn ja, mit welchem Ergebnis abgeschlossen?

Die Preisgabe von Inhalten aus Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen oder aus nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages oder des Kreisausschusses in der Öffentlichkeit verstößt gegen die mehrfach zitierten Regelungen des GmbHG und des AktG sowie gegen die Kommunalordnung, gegen unsere Hauptsatzung und die Geschäftsordnung. Diese Frage hat keinen Bezug auf die hier in Rede stehende

Beschlussvorlage zur Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG) und betrifft ausschließlich Interna der RVG.

zu 25.

Mit welchen finanziellen Folgen ist aus laufenden Rechtsstreitigkeiten mit dem früheren Geschäftsführer der RVG für die RVG zu rechnen?

Diese Frage hat keinen Bezug auf die hier in Rede stehende Beschlussvorlage zur Gründung der Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG) und ist ausschließlich Angelegenheit der RVG. Auf die Verschwiegenheit der beteiligten Wissensträger entsprechend den Regelungen des GmbHG und des AktG möchte ich nochmals hinweisen.